

# Wahlkalender

		Synodalwahl	Kirchengemeinderatswahl
Bis spätestens	Donnerstag, 30. Januar 2025	Bestellung des Vertrauensausschusses (§ 42 Abs. 2 KWO)	
Bis	Samstag, 14. Juni 2025	Für die EDV-technische Unterstützung der Wahl durch das Kirchliche Rechenzentrum sind folgende Entscheidungen notwendig: a) Bildung von Abstimmungsbezirken durch den KGR (§§ 6, 41 KWO, Nr. 16, 113 AWO) b) Bestimmung von Zeit und Ort der Wahl	
Möglichst bis	Sonntag, 20. Juli 2025	Bestellung des Ortswahlausschusses und der Stimmbezirksausschüsse sowie der Stellvertreter (§§ 7, 42 KWO, Nrn. 17, 17a, 115, 113 AWO). Ihre Bildung vor der Sommerpause wird dringend empfohlen. Sie müssen sich bis spätestens <b>51 Tage vor der Wahl</b> konstituieren (Nr. 47 AWO) Mit der Bildung von Abstimmungsbezirken Beschluss des Kirchengemeinderats über die Anlegung der Wählerliste (§ 8 KWO, Nrn. 18, 21 bis 23, 123 AWO). Der Beschluss kann, vorbehaltlich des oben für die EDV-technische Unterstützung der Wahl genannten Stichtages, bis 43 Tage vor der Wahl nachgeholt werden.	
Am	Sonntag, 27. Juli 2025	Bekanntgabe des Wahltages im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 4, 5, 40 KWO, Nr. 15 AWO) <b>Bekanntgabe des Beschlusses zur Anlegung der Wählerliste mit dem Hinweis, dass Gemeindeglieder mit mehreren Wohnsitzen wählen können, welcher Kirchengemeinde sie angehören wollen (§ 8 KWO, Nr. 2 AWO)</b>	
oder	Sonntag, 3. August 2025	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 14 bis 16, 44, 45 KWO, Nrn. 39 bis 43, 125 bis 128 AWO, Anlage 6); (kann nur bis zum <b>12. Sonntag vor der Wahl</b> nachgeholt werden, § 14 Abs. 1 KWO) unter Hinweis auf die Einreichungsfrist (s. für [S] § 45 Abs. 5 KWO und für [K] § 16 Abs. 1 KWO) Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl (§§ 25 a und 52 KWO)	
Bis spätestens	Samstag, 30. August 2025	Spätester Termin für die Ummeldung eines Gemeindegliedes zu einer anderen Kirchengemeinde, die automatisch zum Wechsel des Wahlrechts führt (§ 6a KGO)	
Spätestens am	Sonntag, 7. September 2025	Aufforderung zur Anmeldung in die Wählerliste im Hauptgottesdienst oder in anderer geeigneter Weise mit dem Hinweis, dass die Anmeldung nur bis spätestens 37 Tage vor der Wahl erfolgen kann (§§ 9 Abs. 3, 43 KWO, Nr. 28 AWO).	
Spätestens am	Sonntag, 7. September 2025	Spätester Termin für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 14 bis 16, 44, 45 KWO, Nrn. 39 bis 43, 125 bis 128 AWO) unter Hinweis auf die Einreichungsfrist (s. für [S] § 45 Abs. 5 und für [K] § 16 Abs. 1 KWO)	
Bis	Sonntag, 14. September 2025	Spätester Termin zur Meldung einer Ummeldung nach § 6a Kirchengemeindeordnung an das Referat Informationstechnologie (Meldewesen) beim Ev. Oberkirchenrat.	
	Freitag, 19. September 2025	Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für die Wahlen zur Landessynode (§ 45 Abs. 5 KWO)	
Sofort nach dem	Freitag, 19. September 2025	Prüfung der Wahlvorschläge zur Wahl der Landessynode (§ 46 KWO, Nr. 129 AWO). Zusammenstellung der gültigen Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag (§§ 47 Abs. 1, 48 KWO, Nrn. 135, 138 AWO); wenn erforderliche Bewerberzahl nicht erreicht, Bekanntgabe einer Fristverlängerung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge um drei Wochen im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (Bekanntgabe empfohlen am folgenden Sonntag) (§ 47 Abs. 2 KWO, Nr. 136 AWO)	
Ab	Samstag, 27. September 2025	Beginn der Frist zur Prüfung und zum vorläufigen Abschluss der Wählerliste (§§ 10 Abs. 1, 43 KWO)	
Bis	Freitag, 10. Oktober 2025	Ende der Frist zur Einreichung der Daten für die gemeinsame Versendung von Wahlwerbung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber an das Ev. Medienhaus im vorgegebenen Dateiformat und Umfang (Ausnahme bei Fristverlängerung nach § 47 Abs. 2 KWO)	
Bis 18:00 Uhr	Freitag, 10. Oktober 2025	Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kirchengemeinderatswahl (§ 16 Abs. 1 KWO); Ende der Regelfrist zur Nachbringung von Unterschriften auf Wahlvorschlägen (Nr. 45 Satz 1 AWO, § 16 Abs. 1 KWO)	
Unmittelbar nach 18:00 Uhr	Freitag, 10. Oktober 2025	Prüfung der Wahlvorschläge zur Kirchengemeinderatswahl und ggf. Bekanntgabe einer Verlängerung der Frist zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge um eine Woche (§ 18 Abs. 2 KWO, Nr. 47 Satz 1 AWO); Beseitigung von Anständen innerhalb von drei Tagen ab Unterrichtung, sofern vom Ortswahlausschuss keine andere Frist gesetzt (§ 17 Abs. 2 KWO, Nr. 45 Satz 2 AWO)	
(Empfehlung) Im Sonntagsgottesdienst am	Sonntag, 12. Oktober 2025	ggf. öffentliche Bekanntgabe einer Verlängerung der Frist zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge um eine Woche, d.h. bis zum folgenden Sonntag (§ 18 Abs. 2 KWO, Nr. 47 Satz 1 AWO)	
Bis	Samstag, 18. Oktober 2025	Ende der Frist zur Anlegung der Wählerliste (§§ 8 Abs. 1, 43 KWO)	
Am	Samstag, 18. Oktober 2025	Ende der Frist zur Prüfung und zum vorläufigen Abschluss der Wählerliste und Mitteilung an das Dekanatamt und die oder den Vorsitzenden des Vertrauensausschusses über die Geschäftsstelle des Vertrauensausschusses (§§ 10 Abs. 1, 43 KWO, Nr. 31 AWO)	
Ab	Samstag, 18. Oktober 2025	Abschluss der Wählerliste, Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§§ 11, 43 KWO, Nr. 34 AWO) gemeinsam mit Zusendung des Stimmzettels, des amtlichen Wahlumschlags und Wahlbriefumschlags (§ 25a KWO)	
Am	Sonntag, 19. Oktober 2025	Bekanntgabe der Auflegung der Wählerliste im Hauptgottesdienst und auf andere Weise (§§ 10 Abs. 2, 43 KWO, Nrn. 32, 32a, 33 AWO)	
Am	Montag, 20. Oktober 2025	Beginn der Frist zur Auflegung der Wählerliste und Erhebung von Einsprachen gegen die Wählerliste (§§ 10 Abs. 2, 43 KWO)	
Ab	Montag, 20. Oktober 2025	Nach Ablauf der verlängerten Einreichungsfrist ggf. Antrag auf Aussetzung der unechten Teilortswahl (Nr. 50 AWO); ggf. Einberufung einer Gemeindeversammlung (§ 18 Abs. 3 KWO, Nrn. 51, 52 AWO)	
Am	Freitag, 24. Oktober 2025	Ende der Frist zur Auflegung der Wählerliste (§§ 10 Abs. 2, 43 KWO)	
Bis 18:00 Uhr	Freitag, 24. Oktober 2025	Möglichkeit des Einspruchs gegen die Wählerliste, § 10 Abs. 2 KWO	
Bis	Sonntag, 2. November 2025	ggf. Beseitigung von Beanstandungen in Wahlvorschlägen (§ 17 Abs. 2 KWO i.V.m. Nrn. 42, 45 und 47 Satz 2 AWO)	
Bis	Dienstag, 4. November 2025	Spätester Termin für Entscheidungen über Einsprachen gegen die Wählerliste (§ 13 KWO); Zustellung bis spätestens 19 Tage vor der Wahl, und anschließende Beschwerdefrist eine Woche bis spätestens 12 Tage vor der Wahl (Empfehlung)	
Bis	Sonntag, 16. November 2025	Mitteilung des Gesamtwahlvorschlags für die Synodalwahl an die Ortswahlausschüsse; Anfertigung und Zusendung der Stimmzettel (§ 48 Abs. 3 KWO, Nrn. 139 bis 141 AWO)	
Bis	Sonntag, 16. November 2025	Abschluss der Wählerliste (§§ 12, 43 KWO, Nr. 35 AWO)	
Bis	Dienstag, 18. November 2025	Spätester Termin für Beschwerden gegen eine Entscheidung des Kirchengemeinderats über eine Einsprache gegen die Wählerliste	
Bis spätestens	Sonntag, 23. November 2025	Zusammenstellung der Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag (§§ 18, 19 KWO, Nr. 53 AWO)	
Bis	Sonntag, 23. November 2025	Aushändigung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten (Nrn. 57, 141 AWO)	
Spätestens am	Sonntag, 23. November 2025	Öffentliche Bekanntgabe des Gesamtwahlvorschlags sowie von Zeit, Ort und Vorgang der Wahl im Hauptgottesdienst und auf andere Weise (§§ 19 Abs. 3, 48 Abs. 4 KWO, Nrn. 57, 142 AWO); ggf. Bekanntgabe, dass keine Wahl stattfindet (§§ 18 Abs. 3, 47 Abs. 3 KWO, Nr. 58 AWO)	
Bis 18:00 Uhr	Donnerstag, 27. November 2025	Letzter Termin für die Entgegennahme von Anmeldungen zur Wählerliste (§§ 9 Abs. 4, 43 KWO, Nr. 29 AWO)	
<b>Am</b>	<b>Sonntag, 30. November 2025</b>	<b>Tag der Kirchenwahl</b>	
Am	Sonntag, 7. Dezember 2025	Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§ 56 KWO)	
Bis 24:00 Uhr am	Sonntag, 14. Dezember 2025	Letzter Termin für Einsprachen gegen die Wahl (§ 57 KWO)	
Am	Sonntag, 21. Dezember 2025	Frühester Termin für die Amtseinführung (§ 34 KWO)	
		Konstituierende Sitzung der Landessynode; Entscheidung der Landessynode über die Gültigkeit der Wahl und die Berechtigung erhobener Einsprachen (§ 58 KWO); bei Bestätigung der Gültigkeit Vernichtung der Stimmzettel und Wählerlisten möglich.	
Bis spätestens	Sonntag, 29. November 2026	Antrag auf Zuschuss zu den Wahlwerbungskosten der Kandidatinnen und Kandidaten und der Vertrauensausschüsse auf Auslagenerstattung beim Ev. Oberkirchenrat.	